

Öffentliche Bekanntmachung

Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Steingrube – 2. Änderung“ Aufstellung und öffentliche Auslegung

Der Gemeinderat der Gemeinde Korb hat am 22.01.2019 in öffentlicher Sitzung aufgrund von § 12 des Baugesetzbuches (BauGB) beschlossen, den Bebauungsplan „Steingrube“ zu ändern und einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren aufzustellen. In gleicher Sitzung hat der Gemeinderat den Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Steingrube – 2. Änderung“ gebilligt und beschlossen, diesen nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen.

Für den räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplans ist der Lageplan vom 30.10.2018 maßgebend. Das Plangebiet liegt in Korb und ergibt sich aus dem folgenden abgedruckten unmaßstäblichen Kartenausschnitt:



Kartenausschnitt „Steingrube – 2. Änderung“ in Korb

Mit der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine maßvolle Nachverdichtung und geordnete Innenentwicklung geschaffen sowie eine neue, für die heutigen Verhältnisse angemessene Bebauung ermöglicht und ein gewisser Grünbereich gesichert werden.

Von der Durchführung einer frühzeitigen Unterrichtung der Öffentlichkeit und Erörterung nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB wird gemäß § 13 BauGB abgesehen. Der Bebauungsplan „Steingrube“ wird ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB geändert.

Der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans wird mit Begründung in der Zeit **vom 08.02.2019 bis einschließlich 15.03.2019** im Bauamt der Gemeinde Korb in der Alten Kelter,

Kirchstraße 1, während der üblichen Öffnungszeiten öffentlich ausgelegt. Den berührten Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange wird Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

Die Informationen können ab 31.01.2019 auch im Internet unter www.korb.de eingesehen werden.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen schriftlich oder mündlich zur Niederschrift im Bauamt der Gemeinde Korb in der Alten Kelter, Kirchstraße 1, 71404 Korb oder bei der Gemeinde Korb, Postfach 1120, 71398 Korb abgegeben werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass Stellungnahmen, die nicht während der Auslegungsfrist abgegeben werden, bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können.

Ferner wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag auf Normenkontrolle nach § 47 VwGO unzulässig ist, soweit mit ihm nur Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

gez.
Jochen Müller
Bürgermeister